

04.03.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4959 vom 8. Februar 2021
der Abgeordneten Gabriele Walger-Demolsky AfD
Drucksache 17/12589

Auswirkungen des Urteils des OVG Münster im Zusammenhang mit Dublin-Rücküberstellungen nach Griechenland

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit Urteil vom 26. Januar 2021 (Aktenzeichen: 11 A 1564/20.A) hat das OVG Münster entschieden, dass Asylanträge von in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten grundsätzlich nicht als unzulässig abgelehnt werden dürfen. Begründet wird das Urteil mit der ernsthaften Gefahr, dass im Falle einer Rückkehr nach Griechenland die elementarsten Bedürfnisse ("Bett, Brot, Seife") für einen längeren Zeitraum nicht befriedigt werden könnten. Zudem bestünden erhebliche Probleme bei der Unterbringung. Asylsuchende bekämen frühestens nach einem zweijährigen dauerhaften Aufenthalt in Griechenland Sozialleistungen zugesprochen, verbunden mit der Nachweispflicht durch inländische Steuererklärungen der beiden Vorjahre. Bedeutsam seien auch die derzeitig ungünstige Arbeitsmarktsituation und die Wirtschaftslage in Griechenland.¹

Die Verwaltungsgerichte waren in der Vorinstanz noch der Ansicht, dass keine genügenden Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die Kläger in Griechenland, trotz der dort für international Schutzberechtigte herrschenden schwierigen Verhältnisse, in eine menschenunwürdige Situation geraten könnten. Mit diesem Urteil erklärte das OVG Münster, über anders entschiedene Instanzen hinweg, das EU-Mitgliedsland Griechenland – mindestens indirekt – zu einem unsicheren Drittstaat.²

Unberücksichtigt bleibt im Urteil die Tatsache, dass auf dem Weg von Griechenland nach Deutschland mit Albanien, Bosnien Herzegowina, dem Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien sichere Herkunftsstaaten außerhalb der EU durchquert werden.

Im weiteren Verlauf eines solchen Weges folgen dann noch die EU-Staaten Kroatien, Slowenien, Ungarn und Österreich. Die Einreise nach Deutschland auf dem Landweg erfolgt, gemäß § 26a AsylG, somit zwangsläufig immer aus einem sicheren Drittstaat heraus,

¹ Vgl. https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/09_210126/index.php

² Vgl. (I. Instanz: VG Arnsberg 12 K 3440/18.A) und 11 A 2982/20.A (I. Instanz: VG Düsseldorf 29 K 2705/18.A)

verbunden mit der grundsätzlichen Pflicht der Zurückweisung an der Grenze gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 AsylG.

In allen genannten Ländern wäre es möglich, einen Asylantrag zu stellen. Ein Fluchtgrund aus diesen Staaten (in der Regel handelt es sich um Österreich) nach Deutschland besteht grundsätzlich nicht.

Das Urteil des OVGs Münster wirft insbesondere die Frage auf, wie zukünftig mit eigentlich vorgesehenen Dublin-Rücküberstellungen ins zuständige EU-Ersteinreiseland Griechenland zu verfahren ist.

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat die Kleine Anfrage 4959 mit Schreiben vom 4. März 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales beantwortet.

1. In welcher Form wird sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, dass im Rahmen von Konsultationen zwischen der EU bzw. der Bundesregierung mit der griechischen Regierung „EU-Asyl-Standards“ zukünftig eingefordert werden bzw. dafür, dass politischer Druck auf Griechenland ausgeübt wird, insbesondere auch vor dem Hintergrund umfangreicher Finanzhilfen?

Die Landesregierung steht mit der Bundesregierung zu dem Politikfeld Migration in einem kontinuierlichen Austausch. Hierbei werden sowohl die Lage in Griechenland, die Maßnahmen zu ihrer Verbesserung und der Stand ihrer Umsetzung sowie der aktuelle Stand des Europäischen Asylsystems und seines rechtlichen Rahmens diskutiert.

2. In welcher Form (z.B. logistische Hilfe) plant die Landesregierung, die Situation in den griechischen Flüchtlingslagern vor Ort zu verbessern?

Aus Sicht der Landesregierung handelt es sich bei der Verbesserung der Migrationslage in Griechenland insgesamt, also über die Situation in den dortigen Aufnahmeeinrichtungen für schutzsuchende Menschen hinaus, um eine gemeinsame Aufgabe der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten. Sofern in diesem europäischen Prozess ein Beitrag aus Nordrhein-Westfalen angefordert wird, besteht eine große Bereitschaft der Landesregierung, sich aktiv in diesen Prozess einzubringen.

3. In welcher Form plant die Landesregierung zukünftig auf die Bundesregierung einzuwirken in der Frage einer Unterbindung bzw. der aktuellen stillschweigenden Duldung der Weiterreise, über mehrere Länder, von Griechenland nach Deutschland?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie bewertet die Landesregierung (nach dem grundsätzlichen Ausfall Griechenlands in Folge des OVG-Urteils) die rechtlichen Möglichkeiten für Dublin-Rücküberstellungen in andere EU-Staaten auf dem Weg von Griechenland nach Deutschland?

Die Bewertungen und Entscheidungen über Dublin-Rücküberstellungen trifft das hierfür zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

5. Inwiefern sieht die Landesregierung die oben aufgeführten Staaten in der Pflicht, eine Weiterreise nach Deutschland zu unterbinden und Asylverfahren im eigenen Land durchzuführen?

Aus Sicht der Landesregierung haben alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Aufgabe, ihren völkerrechtlichen, europarechtlichen, verfassungsrechtlichen wie einfachgesetzlich normierten Pflichten im Politikfeld Migration wie auch in allen anderen Politikfeldern nachzukommen.